

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00689 vom 25. März 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2006.00689

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00689 du 25 mars 2007

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00689 del 25 marzo 2007

Erwägungen

E. 2

2.1. Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG]). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).

2.2. Invalide oder von einer Invalidität (Art. 8 ATSG) unmittelbar bedrohte Versicherte haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern; der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen besteht unabhängig von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit vor Eintritt der Invalidität. Dabei ist die gesamte noch zu erwartende Arbeitsdauer zu berücksichtigen.

2.3. Die Eingliederungsmassnahmen bestehen unter anderem in Massnahmen beruflicher Art (Art. 8 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 15 ff. IVG). Diese werden in Form von Berufsberatung (Art. 15 IVG), erstmaliger beruflicher Ausbildung (Art. 16 IVG), Umschulung (Art. 17 IVG) oder Arbeitsvermittlung (Art. 18 IVG) gewährt.

E. 2.4

2.4.1. Gemäss Art. 17 IVG hat die versicherte Person Anspruch auf Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann (Abs. 1). Der Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit ist die Wiedereinschulung in den bisherigen Beruf gleichgestellt (Abs. 2). Als Umschulung gelten gemäss Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) Ausbildungsmassnahmen, die Versicherte nach Abschluss einer erstmaligen beruflichen Ausbildung oder nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ohne vorgängige berufliche Ausbildung wegen ihrer Invalidität zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit benötigen.

2.4.2. Nach der Rechtsprechung ist unter Umschulung grundsätzlich die Summe der Eingliederungsmassnahmen berufsbildender Art zu verstehen, die notwendig und geeignet sind, dem vor Eintritt der Invalidität bereits erwerbstätig gewesenen Versicherten eine

seiner früheren annähernd gleichwertige Erwerbsmöglichkeit zu vermitteln. Dabei bezieht sich der Begriff der "annähernden Gleichwertigkeit" nicht in erster Linie auf das Ausbildungsniveau als solches, sondern auf die nach erfolgter Eingliederung zu erwartende Verdienstmöglichkeit. Zudem setzt der Anspruch auf Umschulung voraus, dass die versicherte Person wegen der Art und Schwere des Gesundheitsschadens im bisher ausgeübten und in den für sie ohne zusätzliche berufliche Ausbildung offen stehenden zumutbaren Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbseinbusse von etwa 20 % erleidet, wobei es sich um einen blossen Richtwert handelt (BGE 130 V 488 Erw. 4.2, 124 V 110 f. Erw. 2a und b mit Hinweisen auf u.a. AHI 1997 S. 80 Erw. 1b; ZAK 1984 S. 91 oben, 1966 S. 439 Erw. 3).

Die Beurteilung der Gleichwertigkeit im Sinne der erwähnten Rechtsprechung ist zwar in erster Linie auf die miteinander zu vergleichenden Erwerbsmöglichkeiten im ursprünglichen und im neuen Beruf oder in einer der versicherten Person zumutbaren Tätigkeit abzustellen. Zwar geht es nicht an, den Anspruch auf Umschulungsmassnahmen - gleichsam im Sinne einer Momentaufnahme - ausschliesslich vom Ergebnis eines auf den aktuellen Zeitpunkt begrenzten Einkommensvergleichs, ohne Rücksicht auf den qualitativen Ausbildungsstand einerseits und die damit zusammenhängende künftige Entwicklung der erwerblichen Möglichkeiten andererseits, abhängen zu lassen. Vielmehr ist im Rahmen der vorzunehmenden Prognose (BGE 110 V 102 Erw. 2) unter Berücksichtigung der gesamten Umstände nicht nur der Gesichtspunkt der Verdienstmöglichkeit, sondern der künftige Einkommensentwicklung ebenfalls bedeutsame qualitative Stellenwert der beiden zu vergleichenden Berufe mit zu berücksichtigen. Die annähernde Gleichwertigkeit der Erwerbsmöglichkeit in der alten und neuen Tätigkeit dürfte auf weite Sicht nur dann zu verwirklichen sein, wenn auch die beiden Ausbildungen einen einigermaßen vergleichbaren Wert aufweisen (BGE 124 V 111 Erw. 3b; AHI 1997 S. 86 Erw. 2b; Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Sachen BSV gegen P. vom 28. Februar 2006, I 826/05, Erw. 4.1 in fine und in Sachen H. vom 18. August 2004, I 783/03, Erw. 5.2 mit Hinweisen; Meyer-Blaser, Zum Verhältnismässigkeitsgrundsatz im staatlichen Leistungsrecht, Diss. Bern 1985, S. 186).

Massnahmen im Sinne von Art. 17 IVG setzen subjektive und objektive Eingliederungsfähigkeit voraus (AHI 1997 S. 82 Erw. 2b/aa; ZAK 1991 S. 179 unten f. Erw. 3). Nicht unter Umschulung fallen Massnahmen der sozialberuflichen Rehabilitation (wie Gewöhnung an den Arbeitsprozess, Aufbau der Arbeitsmotivation, Stabilisierung der Persönlichkeit, Einüben der sozialen Grundelemente) mit dem primären Ziel, die Eingliederungsfähigkeit der versicherten Person zu erreichen oder wieder herzustellen (ZAK 1992 S. 367 Erw. 2b; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Sachen W. vom 30. April 2001, I 527/00).

2.4.3 Würde zu Lasten der Invalidenversicherung bereits eine Umschulung durchgeführt, hat die versicherte Person Anspruch auf ergänzende Massnahmen, wenn ihr die absolvierte Ausbildung kein angemessenes Erwerbseinkommen ermöglicht und sie nur durch zusätzliche Massnahmen einen Verdienst erzielen kann, der sich mit demjenigen vergleichen lässt, den sie ohne Invalidität in der früheren Tätigkeit erreichen würde (vgl. AHI 2000 S. 30 Erw. 2, 31 Erw. 3b, je mit Hinweisen).

3. Die Beschwerdeführerin leidet seit 1972 an schwerer diabetischer proliferativer Retinopathie beidseits (Urk. 9/6/2). Trotz diverser gesundheitlicher

Einschränkungen war es der Beschwerdeführerin möglich, an der P.____ im Jahr 1979 die Matura abzulegen, von 1979 bis 1981 vier Semester an der medizinischen Fakultät A.____ zu studieren, sodann 1984 ein kaufmännisches Seminar für Maturanden mit Diplomabschluss zu besuchen, sich bei der B.____ in den Jahren 1985-1986 zur Programmiererin ausbilden zu lassen und anschliessend dort von 1986-1988 auch tätig zu sein (Urk. 9/37/7). Die Ausübung dieser Tätigkeit war wegen der starken Einschränkungen der Sehkraft jedoch nicht mehr möglich (Urk. 9/6/1), ebenso scheiterte das Studium der Informatik an der C.____ (Urk. 9/22/6). Indessen konnte die Beschwerdeführerin mit Unterstützung der Beschwerdegegnerin 1990 das Psychologiestudium aufnehmen (Urk. 9/37/7) und dieses mit dem Lizenziat am 8. Juni 2001 erfolgreich beenden (Urk. 9/53/3-4). Nachdem die Beschwerdeführerin bei der B.____ in den Jahren 1986-1988 als Programmiererin erwerbstätig gewesen war (Urk. 9/1/3), erwies sich bereits das von der Beschwerdegegnerin finanzierte Psychologiestudium als Umschulungsmassnahme (vgl. Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen D. vom 3. Juni 2003, I 785/01, Erw. 5, und in Sachen M. vom 19. August 2004, I 147/04. Erw. 6.1.2 mit Hinweisen). Ebenso verhält es sich - entgegen den Ausführungen der Beschwerdegegnerin (Urk. 8) - mit der beantragten Leistung, Übernahme der Kosten zur psychotherapeutischen Weiterbildung.

4. Indessen lassen die vorliegenden Akten keine Beantwortung der strittigen Frage zu, ob die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 8 IVG, nämlich die Geeignetheit, die Erforderlichkeit und die Eingliederungswirksamkeit der beantragten beruflichen Massnahmen gegeben sind (vgl. BGE 129 V 67 Erw. 1.1.1).

4.1 Würde auf den von der Beschwerdegegnerin im Jahre 2001 selbst vorgenommenen Einkommensvergleich abgestellt, müsste aktuell, d.h. nach Abschluss des Psychologiestudiums, von einem Invaliditätsgrad von 32,5 % (Urk. 9/53/2) und damit grundsätzlich von einem Anspruch auf geeignete ergänzende Massnahmen (vgl. Erw. 2.4.3) ausgegangen werden. Da aufgrund der aktuellen Aktenlage - wie sich nachfolgend zeigt - der Invaliditätsgrad nicht bestimmt werden kann, ist der Einspracheentscheid aufzuheben und die Sache zur weiteren Abklärung und neuen Verfüng an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

4.2 Zunächst wird die Beschwerdegegnerin zu prüfen haben, ob die Beschwerdeführerin bereits heute ein Erwerbseinkommen erzielen kann, das einen weiteren Anspruch auf Umschulung ausschliesst.

4.2.1 Die Beschwerdegegnerin ist im Jahre 2001 von einem Valideneinkommen als Programmiererin von Fr. 130'000.-- ausgegangen, ohne dieses jedoch auch nur ansatzweise zu begründen (Urk. 9/53/2). Demnach wird sie zunächst in nachvollziehbarer Weise unter Angabe der Quellen das Valideneinkommen festzusetzen haben. Dabei ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin, nachdem sie bei der damaligen B.____ eine Ausbildung als Programmiererin absolviert hatte und anschliessend trotz starker Sehbehinderung in der Lage war, das Psychologiestudium mit ansprechenden Noten abzuschliessen, im Gesundheitsfall das im Jahre 1988 in Angriff genommene Informatikstudium erfolgreich beendet und seither auf diesem Beruf gearbeitet hätte.

4.2.2 Betreffend Invalideneinkommen fehlen namentlich ein Auszug aus dem individuellen Konto (IK-Auszug) und Auskunft der Arbeitgeber, was die Anstellung bei der Q.____ AG (Urk. 9/66/2) sowie die Dozententätigkeit bei der R.____ in Zürich und

rechtskräftigen Verfügungen (lit. a), bei der IV-Stelle hängigen Einsprachen (lit. b) sowie beim kantonalen oder Eidgenössischen Versicherungsgericht oder bei der Eidgenössischen Rekurskommission für AHV- und IV-Angelegenheiten hängigen Beschwerden. Massgebend ist der Poststempel der Eingabe.

5.2 Laut Art. 69 Abs. 1 bis revIVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen abweichend von Art. 61 lit. a ATSG vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt.

5.3 Die Beschwerde wurde am 24. August 2006 bei der Post aufgegeben (Urk. 1). Das Verfahren ist daher kostenpflichtig, und die Gerichtskosten von Fr. 500.-- sind der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 27. Juni 2006 aufgehoben, und es wird die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen, damit diese nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzung der Umschulung im Sinne der Erwägungen über diesen Leistungsanspruch neu verfähre.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der IV-Stelle auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- T. _____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherung

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.